

STATUTEN

DES VEREINES SPORTFLIEGERKLUB RIED IM INNKREIS

2017

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Sportfliegerklub Ried im Innkreis“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Ried im Innkreis und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich. Er ist ein unpolitischer, nicht auf Gewinn berechnender gemeinnütziger Verein auf demokratischer Grundlage.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern das Erlernen und die Ausübung des Modell-, Segel- und Motorflugsportes einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zu ermöglichen.

Um diesen Zweck zu erreichen umfasst die Aufgabenstellung – jeweils im Rahmen und nach Maßgabe der bestehenden, gesetzlichen und luftfahrtrechtlichen Vorschriften, Auflagen und Bescheide – folgende Tätigkeiten:

- 2.1 Theoretische und praktische Pilotenaus- und Weiterbildung für Segel-, Motorsegel- und Motorflug
- 2.2 Ausübung des Motor- und Segelfluges in den verschiedenen Disziplinen
- 2.3 Bau von Modellflugzeugen und Ausübung des Modellflugsportes sowie Betrieb eines Modellflugplatzes
- 2.4 Betrieb und Ausbau des Flugplatzes Ried-Kirchheim
- 2.5 Betrieb und Ausbau einer Flugzeug-Betankungsanlage
- 2.6 Betrieb einer Flugplatzgaststätte
- 2.7 Veranstaltungen, Reisen, Kurse, Vorträge und schriftliche Mitteilungen für Mitglieder über alle Gebiete der Luftfahrt
- 2.8 Durchführung von Wettbewerben vereinsintern, national und international

3. Aufbringung der finanziellen und ideellen Mittel

Die erforderlichen finanziellen und ideellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 3.1. Aufnahme- und sonstige Gebühren sowie Beiträge von Mitgliedern.

- 3.2. Einnahmen aus Veranstaltungen
- 3.3. Verkauf von Werbemitteln/Bausteinen usw.
- 3.4. Kostenvergütungen für Aus- und Weiterbildungskurse und Beistellung von Lehrmitteln und dergleichen
- 3.5. Spenden und Subventionen aller Art
- 3.6. Freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit
- 3.7. Einnahmen aus Vermögensverwaltung (Zinserträge usw.)

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Ordentliche Mitglieder: beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit und haben auch volles Benützensrecht der Vereinseinrichtungen. Das sind in erster Linie Personen, die den Flugsport ausüben bzw. sich in einer flugsportlichen Ausbildung befinden.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder: fördern den Verein in ideeller oder materieller Hinsicht. Das sind unterstützende Mitglieder, physische oder juristische Personen, die dem Verein eine einmalige oder laufende Unterstützung gewähren. Diese können fallweise oder mit Einschränkungen die Einrichtungen des Vereins benützen.
- 4.3. Gastmitglieder: dürfen fallweise oder vorübergehend die Einrichtungen des Vereins mit Einschränkungen benützen.
- 4.4. Ehrenmitglieder: werden auf Grund besonderer Dienste um die Verwirklichung des Vereinszieles ernannt.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereines können natürliche Personen sowie juristische Personen werden.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung des Aufnahmewerbers. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft ist generell die ersten 2 Jahre ab Vorstandsbeschluss der Aufnahme probeweise und kann ohne Angabe von Gründen in dieser Zeit vom Vorstand wieder aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft beim österreichischen Aeroclub ist für ordentliche Mitglieder obligatorisch.
- 5.3 Die Aufnahme von Gastmitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung des Aufnahmewerbers, die durch einen Fluglehrer des Vereines oder ein Vorstandsmitglied bestätigt werden muss. Diese Mitgliedschaft ist auf die Dauer der Ausbildung (max. 3 Monate) beschränkt und ermöglicht das Nutzen der Vereinseinrichtungen während dieser Zeit. Für diese Form der Mitgliedschaft ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten. Es dürfen während dieser Zeit lediglich Schulflugzeuge unter Aufsicht eines Fluglehrers benutzt werden. Die Gastmitgliedschaft erlischt nach dem Ablauf von 3 Monaten.
- 5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 6.1. Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit)
- 6.2. freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand bis spätestens 30.9. eines Jahres zum Jahresende. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist diese erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgebend.

- 6.3. Streichung durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Gewährung einer Nachfrist von 2 Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
- 6.4. Ausschluss durch den Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, mangelnder Verlässlichkeit als Pilot und damit verbundener Gefährdung von Menschen und Material, unehrenhaften Verhaltens und Schädigung des Ansehen des Vereines.

Durch Beendigung der Mitgliedschaft auf welche Weise auch immer, werden die finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein nicht berührt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Einhaltung der Flugplatzbetriebsordnung sowie der Flugbetriebsordnung
- die Einrichtungen des Vereines unter Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes zu benützen und zu beanspruchen, soweit sie gesetzlich und gemäß Betriebsordnung hiezu befugt sind
 - an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet
- die Vereinsstatuten, die Betriebsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
 - Zahlungen innerhalb eines Monats nach Vorschreibung zu leisten;
 - die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte;
 - bei Gefahr in Verzug auch ohne statutenmäßige Zuständigkeit oder Weisung eines Vereinsorgans alles zu tun, um den Verein oder dessen Eigentum vor Schaden zu bewahren.

- Eine Aufrechnung von Forderungen eines Vereinsmitgliedes mit offenen Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein ist nicht zulässig. Die Zahlungsverpflichtung des Mitglieds bleibt auch für den Fall unberührt, dass unterschiedliche Standpunkte zwischen dem Mitglied und dem Verein über die dem Mitglied zustehenden Rechte aus der Vereinsmitgliedschaft bestehen.
- Für die Nutzung des Flugplatzes und der sonstigen Vereinseinrichtungen, die nicht im normalen Flugbetrieb mit Vereinsflugzeugen bzw. der damit im Zusammenhang stehenden Nutzung von Vereinseinrichtungen besteht, ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Diese Zustimmung gilt im Zweifel so lange als erteilt, als sie nicht durch den Vorstand widerrufen wird.

7.4. Aufgrund der speziellen Art des Flugsportes ist jedes Vereinsorgan, wenn der Eintritt einer Gefahrensituation realistischerweise angenommen werden kann, berechtigt, einem Mitglied die Benützung der Vereinseinrichtungen (insbesondere der Flugzeuge) zu verbieten. Der Präsident ist umgehend hievon in Kenntnis zu setzen und trifft die weitere Entscheidung.

7.5. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Ausfertigung der Statuten auszufolgen. Die bei Zusendung anfallenden Portokosten hat das Vereinsmitglied zu tragen. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern die ihnen durch das Vereinsgesetz in der jeweils gültigen Fassung eingeräumten Rechte zu.

7.6. Die Mitglieder sind schließlich verpflichtet, sämtliche Regelungen und Verhaltensmaßregeln, welche der Vorstand aufgrund von aktuellen Vorfällen oder zum Zwecke der Betriebssicherheit beschlossen hat, einzuhalten, wobei diese Sonderregelungen im Turm ausgehängt werden. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich über derartige Regelungen und Verhaltensmaßregeln - insbesondere vor Inbetriebnahme von Luftfahrzeugen – selbstständig zu informieren.

8. Vereinsorganisation

8.1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit zu führen, wobei zum gesicherten und finanziell gesunden Weiterbestand des Vereins auf größte Wirtschaftlichkeit in der Vereinsführung Bedacht zu nehmen ist. Zur Führung des Vereins und zur Bewältigung der umfangreichen Aufgaben kann der Vorstand Vereinsmitglieder entsprechend ihrer Eignung und Bereitschaft zur Mitarbeit heranziehen, wobei derartigen Mitgliedern auch eine angemessene Mitsprache eingeräumt werden soll.

- 8.2. Sämtliche Einnahmen wie Mitgliedsbeiträge und Subventionen sowie Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins fließen dem Vereinskonto zu und werden entsprechend durch Vorstandsbeschluss verwendet oder aufgeteilt.
- 8.3. Als Rahmen für die Führung des Vereines gilt das Organisationsschema gemäß Punkt 12. der Vereinsstatuten.
- 8.4. Den angeführten Funktionäre sind – je nach Arbeitsanfall – auf deren Antrag durch Vorstandsbeschluss Fachdienste zur Mithilfe beizugeben.
- 8.5. Falls die Durchführung verschiedener Arbeiten nicht ehrenamtlich durch Mitglieder des Vereins möglich ist, kann durch Vorstandsbeschluss die Beschäftigung externer Personen gegen Bezahlung angeordnet werden. Bei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern mit übermäßigem Arbeitsanfall kann eine Entschädigung (Fahrtspesen etc.) durch Vorstandsbeschluss veranlasst werden.
- 8.6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder im Falle der Vereinsauflösung oder der Vereinsaufhebung dürfen Vereinsmitglieder nicht mehr als einen allenfalls eingezahlten Kapitalanteil oder gemeinen Wert allfällig geleisteter Sacheinlagen, welcher nach dem Wert der Leistung der Einlage zu berechnen ist, erhalten. Es darf keine Person durch den Vereinszweck fremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- 9.1 die Generalversammlung

- 9.2 der Vorstand
- 9.3 die Rechnungsprüfer
- 9.4 die Schlichtungseinrichtung

10. Generalversammlung

- 10.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre, jeweils bis zum 30. April statt.
- 10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - der ordentlichen Generalversammlung
 - der Rechnungsprüfer
 - oder auf schriftlichem, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitgliederbinnen 4 Wochen ab Antragsstellung statt.
- 10.3. Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich mit Brief, Email oder sonstigen modernen Kommunikationsmitteln an die dem Verein bekannt gegebene Kommunikationsadresse einzuladen wobei die Einladung Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung, die Tagesordnung und allenfalls die Namen der Mitglieder der Wahlkommission sowie die Wahlvorschläge zu enthalten hat. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder im Fall des § 21 Abs 5 Vereinsgesetz 2002 durch die Rechnungsprüfer.
- 10.4. Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge zur Generalversammlung mindestens 8 Tage (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen; derartige Anträge müssen in der Generalversammlung behandelt werden.

- 10.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung und zu dem gemäß Punkt 10. Abs 10.4. ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- 10.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.
- 10.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter (vgl. vorstehenden Absatz) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 10.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen
- die Statuten des Vereines geändert werden
 - über Berufungen von Vereinsmitglieder gegen Ausschlüsse entschieden wird
 - Ehrenmitglieder ernannt werden
 - der Verein aufgelöst wird
- bedürfen jedoch einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
- 10.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebahrung des Vereines

- 11.2. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge

Eine Beschlussfassung der Generalversammlung ist nicht erforderlich für eine Erhöhung/Anpassung der Beiträge/Gebühren entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2015, sofern sich dieser um mehr als 3 % verändert. Basis für die erste Anpassung ist die für den Monat April 2017 verlautbarte Indexzahl.

- 11.3. Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer.

- 11.4. Entlastung des Vorstandes

- 11.5. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

- 11.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- 11.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

- 11.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

12. Vereinsvorstand

- 12.1. Der Vereinsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern und zwar aus dem Präsident, Obmann Segelflug, Obmann Motorflug, Ausbildungsleiter, Betriebsleiter, Kassier und dem Geschäftsführer.

- 12.2. Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unabsehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, so kommt diese Aufgabe dem an Lebensjahren ältesten ordentlichen Mitglied zu.
- 12.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 12.4. Der Vorstand hat zumindest im Abstand von 3 Monaten zusammenzutreten.
- 12.5. Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung vom Geschäftsführer schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorsehbare lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandmitglied den Vorstand einberufen.
- 12.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 12.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Geschäftsführer. Ist auch dieser verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 12.9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 12.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- 12.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung (Punkt 12.2) eines Nachfolgers wirksam.

13. Aufgaben des Vorstandes

- 13.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und die nach dem Vereinsgesetz 2002 dem Leitungsorgan obliegen.

- 13.2 In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Leitung des Vereines nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Wahrung der Gemeinnützigkeit
- Vertragsabschlüsse
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung, wobei jeweils 2 Unterschriften von Vorstandsmitgliedern erforderlich sind
- Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines;
- Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereines innerhalb der ersten 5 Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfung sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühren und des jährlichen Mitgliedbeitrages, von Tarifen und Arbeitsleistungen etc.;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Herausgabe von Anweisungen für einen störungsfreien Betriebsablauf;

- Koordinierung der Arbeit der einzelnen Sparten mit dem Ziel des optimalen Vereinerfolges;
- Sämtlichen sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten
- Bei Geschäften zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern sowie Rechnungsprüfern über € 1500 ist ein mehrheitlicher Vorstandsbeschluss erforderlich (Indexanpassung Verbraucherpreisindex).

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1. Die Vertretung der Vereines nach außen (wozu auch die Unterfertigung schriftlicher Ausfertigungen des Vereines zählt) obliegt dem Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, welches bei vermögenswerten Dispositionen der Kassier zu sein hat. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden.
- 14.2. Der Präsident führt den Sitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.3. Der Geschäftsführer hat den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 14.4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 14.5. Die Obmänner Motorflug, Segelflug sowie der Ausbildungsleiter sind für alle Belange in den jeweiligen Bereichen verantwortlich und haben für den reibungslosen Betrieb zu sorgen.
- 14.6. Der Betriebsleiter ist generell für die Belange rund um das Flugplatzgelände sowie die ordnungsgemäße Einweisung der Betriebsleiterstellvertreter verantwortlich.

15. Rechnungsprüfer

- 15.1. Die 3 Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- 15.2. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstandes sinngemäß.
- 15.3. Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere
- die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfberichtes innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- oder Ausgabenrechnung durch den Vorstand;
 - die unverzügliche Übermittlung des Prüfberichtes an den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung.
- 15.4. Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche für sie geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 zu beachten.

16. Schlichtungseinrichtung

- 16.1. Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereines auszutragen.
- 16.2. Die Schlichtungseinrichtung wird auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die jeweils zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein.

- 16.3. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer mündlichen Verhandlung geladen.
- 16.4. Sofern das Verfahren vor der Streitschlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Streitschlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Streitschlichtungseinrichtung endet durch Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung der Streitschlichtungseinrichtung. Vereinsstreitigkeiten die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Streitschlichtungseinrichtung endgültig.
- 16.5. Die Streitschlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung oder Entscheidung in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

17. Ehrenpräsident

- 17.1. Besonders verdienstvolle Vereinsmitglieder/ehemalige Mitglieder des Vorstandes können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Mit diesem Ehrenamt sind keine wie immer gearteten besonderen Verpflichtungen verbunden. Über eine allfällige Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft entscheidet ebenfalls die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

18. Auflösung des Vereines

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen, wobei die Vereinsauflösung als eigener Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung zu stehen hat.

- 18.2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder und eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- 18.3. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 18.4. Bei freiwilliger Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen an den Landesverband des allgemeinen Sportverbandes OÖ (ASVOÖ) zu übertragen, welcher das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

19. Gerichtsstandsklausel

Für Geldangelegenheiten, sei es Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, Fluggebühren, Selbstbehaltsbeiträgen oder auch Schadenersatzfällen, sowie sämtliche andere Beiträge und Gebühren, wird ausdrücklich festgehalten, dass für diese Bereiche das Vereinsschiedsgericht nicht zuständig ist, sondern die ordentliche Gerichtsbarkeit gegeben ist.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass für derartige Streitigkeiten das jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht im Landesgerichtssprengel des Vereinssitzes als vereinbart gilt. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.